

für eine ihm gemachte gewerbliche Lieferung; was er bezahlt erhält, erhält er nicht für eine eigene Lieferung — er ist vielmehr in alledem nur Stellvertreter seines Auftraggebers — etwa wie der Spediteur —, hat mithin keinen eigenen geschäftlichen Umsatz, sondern nur Vermittlungsdienste gegen Gebühr. Mithin fällt ohne Zweifel seine Zahlungsleistung sinngemäß überhaupt nicht unter die Umsatzstempelspflicht. Dies trifft auch noch in den Fällen zu, wo der Kommissionär ein Auslieferungslager seines Kommittenten unterhält und Bestellungen gleich in Leipzig erledigt, ohne in dem besonderen Fall nur Weitergeber eines speziellen Auftrags zu sein. Er handelt da trotzdem auf Grund der allgemeinen Stellvertretung, macht trotzdem selbstverständlich noch keinen eigenen Umsatz, sondern erledigt nur die seinem Kommittenten zuzuführenden und von diesem zu liefernden Bestellungen als Vertreter auf vereinfachte, abgekürzte Weise.

Auf die durchaus nicht einfachen juristischen Fragen, die sich hier aus dem Begriff des Kommissionsgeschäfts sonst noch ergeben können, möchte ich heute an dieser Stelle nicht eingehen.

7. Ein paar Einzelbestimmungen.

Gesamtjahresumsätze von nicht mehr als 3000 Mark bleiben steuerfrei; sie brauchen auch nicht angemeldet zu werden.

Hört ein Gewerbebetrieb im Laufe des Jahres auf, so ist für die nach seiner Einstellung noch erfolgenden Zahlungen Quittung zu erteilen, und diese ist stempelspflichtig, wenn sie auf mehr als 100 M lautet (also der nichtgewerbliche Quittungsstempel, s. oben bei Nr. 1).

Die Stempelabgabe geschieht durch die Abgabe der Anmeldung auf einem Stempelbogen oder unter Verwendung von Stempelmarken. Der Bundesrat wird darüber noch Näheres in der Ausführungsanweisung bestimmen.

Wer keine Bücher führt, hat den Umsatzbetrag zu schätzen; die Steuerstelle kann auch selbst eine Schätzung vornehmen.

Lieferungen vom Ausland und ins Ausland sind frei. Bei Tauschgeschäften ist jeder der beiden Tauschakte stempelspflichtig. Zession von Forderungen ist nicht stempelspflichtig.

Hat in einem Jahre der Gesamtbetrag der Zahlungen 20 000 Mark überstiegen, so sind fürs nächste Jahr vierteljährliche Abschlagszahlungen der Steuer zu leisten.

Die Strafe für wesentlich unrichtige Angaben beträgt das Zwanzigfache der hinterzogenen Abgabe.

8. Honorare.

Der Zahlungsverkehr des Verlagsbuchhandels mit seinen Autoren ist nicht mit dem neuen Stempel belastet. Es ist ausdrücklich bestimmt, daß »Urheber- und ähnliche Rechte« nicht als Waren im Sinne dieses Gesetzes gelten, also die Übertragung solcher Rechte keine Warenlieferung ist. Das heißt wohl unzweifelhaft, daß die Lieferung von geistigen Arbeiten, also auch von künstlerischen Arbeiten aller Art keine Warenlieferung und die Bezahlung dafür stempelfrei ist. Wohl aber stehen den Warenlieferungen, wie das Gesetz bestimmt, Lieferungen aus Werkverträgen gleich, »wenn der Unternehmer das Werk aus von ihm zu beschaffenden Stoffen herzustellen verpflichtet ist und es sich hierbei nicht bloß um Zutaten oder Nebensachen handelt«. Gedacht ist hierbei offensichtlich nur an die kaufähnlichen, warenlieferung-ähnlichen Handwerksarbeiten, z. B. des Schneiders usw. Im Verlagsbuchhandel kommen aber auch bekanntlich Werkverträge vor, beispielsweise wenn ein Register zu bearbeiten aufgetragen wird (hier und da auch bei Redaktionsverträgen, aber selten; da sind es meist Dienstverträge).

Ich möchte sehr bezweifeln, daß solche Lieferung geistigen Gutes, selbst wenn es auf Grund eines Werkvertrags geschieht, unter das Warenumsatzstempelgesetz fällt; denn einmal handelt es sich schließlich doch um die Übertragung urheberrechtsähnlicher Rechte, zweitens und hauptsächlich aber kann man wohl kaum sagen, daß in solchem Falle der Bearbeiter das Werk »aus von ihm zu beschaffenden Stoffen herstellt«. Die Stoffe dazu (das Werk, für das das Register zu machen ist), die notwendige Unterlage also, verschafft vielmehr der Auftraggeber — und schließlich handelt es sich, wenn man will, dabei auch

nur um Nebensachen und Zutaten, die der Registermacher für das Hauptwerk liefert. Es wird also hier kaum einen Fall solcher Art geben, daß er in dieser Hinsicht besondere Zweifel verursacht.

Das Buch.

Das Buch wurde von einem Seesoldaten geschrieben. Der hatte es erlebt. Mit kochendem Blut erlebt im großen Völkerringen. Und geschrieben war es schlicht und mit verhaltener Glut: Ich bin nichts, das Vaterland ist alles.

Aber bevor das Buch im Druck erschien, wurde sein Verfasser von einem Journalisten unterwegs erwischt und über seine Heldenfahrten ausgefragt. Bis auf die Knochen und aufs weiße Blut. Der Journalist war fixer. Vierzehn Tage vor dem andern kam sein Buch heraus. Bombenerfolg bis dahinaus. Dann, als des Helden Büchlein selbst erschien —

»Mein Gott, das haben wir ja alles schon gelesen — nein, geben Sie mir was anderes, Herr — —.« Im Schaufenster verstaubte das Büchlein.

Dann schrieb einer ein Büchlein über das berühmte Buch des Journalisten und riß ihn herunter. Bombenerfolg bis da hinaus.

Dann schrieb einer ein Büchlein über den Kritiker und riß ihn herunter. Bombenerfolg bis da hinaus.

Dann schrieb einer eine zusammenfassende Broschüre über das Buch des Journalisten, das des Kritikers und das des Kritikers des Kritikers. Auch hier ein Bombenerfolg bis da hinaus.

Dann kamen lange Friedensjahre. Alles ging seinen alten Gang. Man sprach nicht mehr vom Krieg. Auch keine Bücher schrieb man mehr von ihm. So daß eines Tages ein Literaturprofessor auf den Gedanken kam:

»Sie sollten einmal was besonderes als Doktordissertation bearbeiten, junger Freund — ich erinnere mich da einer höchst interessanten Kontroverse über ein Seekriegsbuch — das müßte Ihnen liegen — sind doch von der See zuhause!«

»Ja, mein Vater war auch mit im Seekrieg, Herr Professor.«

Fertig war die Dissertation. Erschöpfend, tüchtig, geistvoll. Der Student hat glänzend doktoriert. Nach Hause gekommen, wird er beglückwünscht. Sein Vater, der alte Seebär, klopft ihm auf die Schulter:

»Hast du die Doktorarbeit gar nicht toghahn loten, mein Jung?«

»Ach, Vater, ich dachte, du wärest — wärest literarisch nicht interessiert.«

»Sag dat nich, mein Jung, dein Vater het dat Düwelstüg of mal en beten versäukt.«

Dann las er sie und las und hörte gar nicht auf zu schmunzeln:

»Ja, mein Jung, wer het dat glöwt, daß du dein Vater nochmal to dein Doktorarbeit verhadstüden würdest.«

Und er ging langsam an einen alten Schrank und holte sein verstaubtes und vergilbtes Buch hervor.

Fritz Müller.

Kleine Mitteilungen.

Einführung von Druckschriften in die besetzten Gebiete des Ostens. — Wie uns mitgeteilt wird, kann bis auf weiteres die Genehmigung zur Einfuhr von Druckschriften in die besetzten Gebiete des Ostens nur solchen Bestellern erteilt werden, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Oberbefehlshabers Ost haben.

Demzufolge muß gleichzeitig mit dem Gesuch um Ausfuhrbewilligung nach den besetzten Gebieten des Ostens der Nachweis erbracht werden, daß das Buchprüfungsamt Ob. Ost den betreffenden Bestellern die Erlaubnis zur Einfuhr bereits erteilt hat.

Eine Vereinfachung des Verfahrens wird von den beteiligten Zensurstellen angestrebt werden.

Verbreitung aufrührerischer Flugschriften. — Nach einer Meldung des »Berl. Lokal-Anz.« ist der Leiter des sozialdemokratischen Pressebureaus verhaftet worden. Wie das Blatt hinzufügt, handle es sich um die Verbreitung jener satifam bekannten Flugschriften, die — milde ausgedrückt — eine gewaltsame Herbeiführung des Friedens propagieren. Es ist daher überaus erfreulich, daß diesem gefährlichen Treiben nunmehr ein Ende gemacht wird. Um endlich Aufklärung in die geheimnisvolle Angelegenheit zu bringen, hat die Berliner Polizei dieser Tage eine Reihe von Hausdurchsuchungen vorgenommen und als Hersteller der anonymen Druckschriften eine kleine Druckerei in der Oranienstraße ermittelt, deren Inhaber noch nebenbei in einer anderen Fabrik zu arbeiten pflegt, in der sonst das Anarchistenorgan »Der freie Arbeiter« gedruckt worden war. Als Auf-